

darüber zum Ausdruck, was als geltendes Strafrecht in der Deutschen Demokratischen Republik anzusehen ist.

Alle, die an den Vorarbeiten und an der Rerattung für diese Textausgabe mitgewirkt haben, waren sich der notwendigen Selbstbeschränkung ihrer Arbeit bewußt. Cing es doch nicht darum, der Entwicklung, die sich seit dem

8. Mai 1945 im demokratischen Teile Deutschlands vollzogen hat, einen gesetzgeberischen Ausdruck zu gehen. Es ging vielmehr lediglich darum, festzustellen und in der Textausgabe festzulegen, was von dem überkommenen Strafrecht für die Rechtsanwendung in der Deutschen Demokratischen Republik übernommen werden kann. Dabei ist, wie schon erwähnt, jede einzelne Vorschrift überprüft worden. Es ist bei der Entscheidung der Frage, ob sie anwendbar sei oder nicht, nur von ihrem Inhalt, nicht von ihrer Entstehungszeit und nicht von dem Zweck ihres Erlasses ausgegangen worden. Das, was im Jahre 1948 noch nicht so klar gesagt werden konnte, war im Jahre 1950 möglich: abzusehen davon, ob Gesetzgeber das kaiserliche Deutschland, die Weimarer Republik oder der faschistische Staat war, und es abzustellen lediglich darauf, ob eine gesetzliche Vorschrift ihrem Inhalt nach nazistisch oder sonst mit unseren demokratischen Grundsätzen unvereinbar ist.

Legte man dieses Kriterium an, so kam man notwendigerweise zu dem Ergebnis, manche Vorschrift, die in den Jahren von 1933 bis 1945 erlassen worden war und deren Anwendung man bisher nur aus diesem Grunde abgelehnt hatte, für anwendbar zu erklären. Man kam aber auf der anderen Seite zu dem Ergebnis, daß einzelne Vorschriften, die zum ursprünglichen Text des Strafgesetzbuchs gehörten oder vor 1933 gesetzt worden waren, schon deshalb